

## **Lärmschutz sportfreundlich weiterentwickeln – Interessenausgleich modernisieren**

### ***Stellungnahme und Forderungen zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 30. November 2016***

Das Bundeskabinett hat am 30. November 2016 nach einer mehr als achtjährigen Fach- und politischen Diskussion endlich eine Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung beschlossen. Wir hoffen, dass der Reformprozess baldmöglichst und rechtzeitig vor Ende der laufenden Legislaturperiode des Bundestages abgeschlossen und der massive Reformstau mit den weiteren Beschlüssen von Bundestag sowie Bundesrat nun endlich abgebaut werden kann.

Die Inhalte des Verordnungsentwurfs sind geeignet, besser als bisher die Sportausübung zu sichern. Es besteht jedoch dringender Nachbesserungsbedarf, u.a. da auch im Beschluss von 30. November 2016 Geräusche von bewegungsaktiven Kindern immer noch – und anders als im Bundesimmissionsschutzgesetz – als schädliche Umwelteinwirkungen gelten und dadurch insbesondere die politisch gewollte Kooperation von Sportvereinen mit Schulen immissionsrechtlich konterkariert wird.

Der Deutsche Olympische Sportbund, der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie der Deutsche Fußball-Bund fordern daher Nachbesserungen in dreifacher Hinsicht:

- 1. Geräusche von Kindern und Jugendlichen auf Sportstätten sind keine schädliche Umwelteinwirkung – die seit 2011 bewährte Regelung für Spiel- und Ballspielplätze, Kindergärten u.a auf Sportanlagen übertragen**
- 2. Einfügung eines Irrelevanzkriteriums**
- 3. Rechtssichere Weiterentwicklung des sogenannten Altanlagenbonus für Anlagen mit Stand 2017**

#### **1. Geräusche von Kindern und Jugendlichen auf Sportstätten sind keine schädliche Umwelteinwirkung – die seit 2011 bewährte Regelung für Spiel- und Ballspielplätze, Kindergärten etc. auf Sportanlagen übertragen**

Die berechtigte Forderung nach der Gleichstellung spielender Kinder auf Sportplätzen mit denen auf Spielplätzen etc. wurde bislang nicht aufgegriffen. Somit schreibt auch der vorliegende Beschluss vom 30.11.2016 die Existenz von zwei unterschiedlichen Kategorien sportaktiver Kinder fort. Demnach wären sportaktive Kinder in Kindergärten privilegiert („gute Kinder“) und sportaktive Kinder auf Sportanlagen („schlechte Kinder“) nicht privilegiert.

Im Jahr 2011 wurde durch Bundesgesetz beschlossen, dass Kinderlärm keine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Lärmschutzrechtes ist und somit auch keine erhebliche Belastung darstellt. Dieser Grundsatz muss konsequenterweise auch für Geräusche von Kindern gelten, die auf Sportanlagen aktiv sind.

Es ist ein wichtiges kinder-, sozial-, gesundheits-, präventions- und sportpolitisches Signal, auch das Sporttreiben von Kindern nicht als Lärm zu deklarieren, sondern im Gegenteil dieses zu unterstützen und zu fördern.

Die sogenannte Kinderlärmprivilegierung aus 2011 privilegiert u.a. „Einrichtungen, die auf spielerische oder körperlich- spielerische Aktivitäten von Kindern zugeschnitten sind und die wegen ihrer sozialen Funktion regelmäßig wohngebietsnah gelegen sein müssen. Ballspielflächen für Kinder gehören hierzu.“ (Begründung des Gesetzesentwurf, Ds. 17/4836). Unter das Privileg fallen seit 2011 ferner „zunächst alle Geräuscheinwirkungen durch kindliche Laute wie Sprechen und Singen, Lachen und Weinen, Rufen und Schreien und Kreischen. Aber auch Geräuscheinwirkungen durch körperliche Aktivitäten wie Spielen, Laufen, Springen und Tanzen gehören hierzu, selbst wenn vielfach die eigentliche Geräuschquelle in kindgerechten Spielzeugen, Spielbällen und Spielgeräten sowie Musikinstrumenten liegt. Dies gilt auch für Geräuscheinwirkungen durch Sprechen und Rufen von Betreuerinnen und Betreuern, da diese Laute unmittelbar durch die Kinder und ihre Betreuung bedingt sind.“ (Begründung des Gesetzesentwurf, Ds. 17/4836). Diese Sachverhalte und Begründungen müssen gleichermaßen für Kinder auf Sportanlagen gelten.

Ein weiterer wichtiger Sachverhalt blieb bislang völlig unbeachtet: Die Sportvereine unter dem Dach des DOSB sind Deutschlands größter Partner der Ganztagschulen. Diese Kooperation hat sich tausendfach etabliert und ist politisch gewollt. Die Nutzung einer Sportanlage durch Schulsport führt aber zu einer Verkürzung des Beurteilungs- und Mittelungszeitraums gemäß SALVO. Dadurch ergeben sich rein rechnerisch höhere Geräuschwerte, die dann häufig jenseits der SALVO-Grenzen liegen. Dies hat zur Folge, dass Sportaktivität von Kindern im Vereinssport eingeschränkt werden muss, um das kalkulatorische Überschreiten der Richtwerte zu verhindern.

Das Kurzgutachten von Dipl. Ing. Jürgen Gesing vom 8. Dezember 2016 belegt im Einzelnen die erhebliche strukturelle Benachteiligung von sportaktiven Kindern auf Sportanlagen anhand von drei alltäglichen Nutzungsszenarien. Die negativen Auswirkungen der bestehenden Diskriminierung sportaktiver Kinder können durch eine verhältnismäßig einfache Maßnahme vermieden werden, indem die existierende Kinderlärmprivilegierung auf Sportanlagen übertragen und in die SALVO integriert wird. Dieser Ansatz erfährt bereits eine sehr breite partei-, fach- und organisationspolitische Unterstützung.

Wir fordern also keine neuen immissionsrechtlichen Gestaltungselemente sondern lediglich die Beendigung der Diskriminierung sportaktiver Kinder auf Sportstätten bzw. im Vereinssport durch Erweiterung der bestehenden Privilegierung auf Sportanlagen.

#### Forderung:

Die seit 2011 bestehende Privilegierung von Kindergeräuschen ist auf Sportanlagen i.S. der SALVO zu erweitern. Hierzu bedarf es der Änderung des § 22 Abs. 1 a Satz 1 BImSchG. Die Ergänzung in § 2 Abs. SALVO ist der notwendige Verweis auf § 22 Abs. 1 a BImSchG:

#### *Änderung § 22 BImSchG, Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen*

(1a) Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der

Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

*Ergänzung § 2 SALVO, Immissionsrichtwerte*

(7) Die von der Sportanlage oder den Sportanlagen verursachten Geräuschimmissionen sind, unter Beachtung des § 22 Abs. 1a BImSchG, nach dem Anhang 1 zu dieser Verordnung zu ermitteln und zu beurteilen.

Positionen zu Geräuschen von Kindern auf Sportanlagen (Auswahl):

Ein Breites Bündnis, vom Bundesumweltministerium bis zu den Parteien, kommunalen Verbänden und Landesumweltministerien, fordert seit Langem die sogenannte Kinderlärmprivilegierung. Vor diesem Hintergrund ist es überraschend, dass sich dieser Aspekt nicht im Beschluss des Bundeskabinetts vom 30. November 2016 wiederfindet.

*Ankündigung des BMUB vom 30.10.2015:*

„Wir stärken den Vereinssport von Kindern und Jugendlichen. Kinderlärm gehört zum Leben und soll deshalb auch beim Sport nicht mehr nach dem Immissionsschutzrecht beurteilt werden (ähnlich wie bei Kitas und Spielplätzen).“

*BMUB, Grundlagenpapier „Neues Zusammenleben in der Stadt“, 30.10.2015:*

„Wir werden erstens den Vereinssport von Kindern beim Lärmschutz privilegieren.“ ...  
„Kinderlärm .. ist kein Lärm, der nach dem Immissionsschutzrecht beurteilt werden sollte.“

*Brief der Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks an die Mitglieder der Regierungsfractionen vom 30.11.2016:*

Auch die Ausübung von Sport gehört zum Zusammenleben in der Stadt. Die Bedeutung des Sports für die Gesundheit und die soziale Integration kann gar nicht genug betont werden. Sport hat eine herausragende gesellschaftspolitische Bedeutung. Er soll wohnortnah ausgeübt werden können; ganz besonders Kinder sollen nicht bis an den Stadtrand fahren müssen, um Sport machen zu können.“

*Antrag B90/Grüne, Ds. 18/4329:*

„Sorge zu tragen, dass Kinderlärm, der von Sportanlagen ausgeht, rechtssicher unter die „Kinderlärm-Privilegierung“ fällt“.

*Monika Lazar, B90/Grüne, MdB, im Deutschen Bundestag am 15.10.2015*

„Ein weiterer Punkt ist die Privilegierung von Kinderlärm. Wir erinnern uns: In der letzten Wahlperiode haben wir erst klargestellt, dass Kinder natürlich den ganzen Tag auf dem Spielplatz spielen können. Aber warum sollte das bei Sportplätzen anders sein? Wir sind uns doch alle einig: Kinder und Jugendliche brauchen Bewegung, sie sollen Sport treiben und sich austoben dürfen.“

*Ulli Nissen, SPD, MdB, im Deutschen Bundestag am 15.10.2015:*

„Für sinnvoll halte ich auch, das Kinderlärmprivileg, das bisher nur für Kitas und Kindergärten gilt, auf den Vereinssport auszuweiten. Sport von Kindern auf Sportplätzen sollte nicht als Lärm gelten.“

*SPD Bundestagsfraktion, AG Sport, Positionspapier, 28.9.2015:*

„Sportlärm von Kindern und Jugendlichen mit Kinderlärm gleichsetzen: „... die Privilegierung des Lärms von Kindern und Jugendlichen auf Sportanlagen. Geräuscheinwirkungen durch Kinder und Jugendliche, die auf Sportanlagen aktiv sind, sollen nicht als schädliche Umwelteinwirkung eingestuft werden.“

*Karsten Möhring, CDU/CSU, MdB im Deutschen Bundestag am 15.10.2015:*

„Was wollen wir erreichen? Natürlich wollen wir erreichen, dass das, was wir beim Kinderlärm in Bezug auf Kitas und Spielplätze beschlossen haben, auch für Sportanlagen gilt. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit.“

*Michaela Engelmeier, SPD, MdB, im Deutschen Bundestag am 15.10.2015:*

„Wir wollen den Sportlärm von Kindern und Jugendlichen mit Kinderlärm gleichsetzen, also den Lärm von Kindern und Jugendlichen auf Sportanlagen privilegieren. Die Geräuscheinwirkungen durch Kinder und Jugendliche, die auf Sportanlagen aktiv sind, sollen nicht als schädliche Umwelteinflüsse eingestuft werden.“

*Beschluss der Sportministerkonferenz vom 10./11.11.2016:*

„Die Sportministerkonferenz hält es darüber hinaus für dringend erforderlich auch die Geräusche von sportaktiven Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahren auf Sportanlagen zu privilegieren. Kinderlärm gehört zum Leben. Daher hält es die SMK für unverzichtbar, dass Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre auf Sportanlagen immissionsrechtlich genauso behandelt werden wie beispielsweise auf Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen.“

*Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Brief an das BMUB vom 2.6.2016:*

„Weiterhin rege ich an, ... die Privilegierung von Geräuscheinwirkungen von Kindern und Jugendlichen auch auf die Sportanlagen zu übertragen.“

*Deutscher Städte- und Gemeindebund, Brief an die Bundesumweltministerin vom 28.11.2016:*

„Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, auch auf die Geräusche von sportaktiven Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahren auf Sportanlagen zu privilegieren. Sie müssen immissionsrechtlich genauso behandelt werden wie beispielsweise auf Kinderspielplätzen.“

## **2. Einfügung eines Irrelevanzkriteriums**

Auch das sogenannte Irrelevanzkriterium, insbesondere von der kommunalen Praxis, Ländern und den Gutachtern gefordert, ist im Verordnungsentwurf vom 30. November 2016 nicht mehr enthalten und sollte (wieder) ergänzt werden.

Ein solches Kriterium ist im Immissionsrecht nicht unüblich und auch in der sogen. TA Lärm verankert, fehlt aber in der SALVO und blieb auch im Kabinettsbeschluss vom 30. November 2016 unberücksichtigt. Dies überrascht, da das BMUB selbst im Frühjahr 2016 in einem Vorentwurf zur SALVO-Änderung ein Irrelevanzkriterium eingebracht und dieses in den beiden BMUB-Anhörungen von den Landesumweltministerien (z.B. NRW) und weiteren Organisationen wie z.B. dem Deutschen Städte- und Gemeindebund gefordert wurde. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm sind Anlagen auch dann genehmigungsfähig, wenn der Immissionsanteil der zu beurteilenden Anlage (Zusatzbelastung) die Immissionsrichtwerte um ein gewisses Maß ( $\geq 6$  dB(A)) unterschreitet (sog. Irrelevanzkriterium der TA Lärm). Auch bei Messungenauigkeiten, die in Gänze nicht zu vermeiden sind, können Irrelevanzregelungen einen Klärungsprozess bei geringfügigen Überschreitungen erheblich vereinfachen. Derartig geringe Immissionserhöhungen sind in realen Situationen üblicherweise nicht wahrnehmbar. Demnach kann eine geringfügige Überschreitung der Richtwerte hingenommen werden.

### Forderung:

Einfügung der weithin akzeptierten Irrelevanzklausel – analog der Regelung der TA Lärm – in die SALVO von 1 bis 3 dB (A).

### **3. Rechtssichere Weiterentwicklung des sogenannten Altanlagenbonus für Anlagen mit Stand 2017**

Mit den am 30. November 2016 vom Bundeskabinett beschlossenen Änderungen werden die sogenannten „alten“ Anlagen rechtlich besser abgesichert. Damit wird zwar „ein echtes Problem von Vereinen, die Änderungen an ihren Sportanlagen vornehmen wollen oder müssen (beseitigt)“ (Bundesumweltministerin Barbara Hendricks, 30.11.2015) – doch bezieht sich dieser „Altanlagenbonus“ nur auf solche Anlagen, die bereits vor dem Jahr 1991 genehmigt oder zulässig errichtet worden sind. Um eine Bestandssicherung für alle bestehende Anlagen wirkungsvoll umzusetzen und hierbei auch die Infrastrukturentwicklung in den ostdeutschen Bundesländern zu berücksichtigen, ist eine Erweiterung dieser Regelung auf 2017, das Jahr des Inkrafttretens der zweiten Änderungsverordnung, notwendig.

#### Forderung:

Rechtssichere Weiterentwicklung des sogenannten Altanlagenbonus über die am 30.11.2016 beschlossenen Änderungen hinaus zu einem Bestandsschutz für Anlagen mit Stand 2017

Anlage: Kurzgutachten Dipl. Ing. Jürgen Gesing

Frankfurt/M., 14.12.2016

WENKER &amp; GESING GmbH · Gartenstraße 8 · 48599 Gronau

 Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.  
 Friedrich-Alfred-Straße 25  
 47055 Duisburg

 Name: Jürgen Gesing  
 Telefon: 02562 70119-15  
 E-Mail: gesing@wenker-gesing.de

Datum: 08.12.2016

Projekt-Nr.: 3220.1


 Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025  
 für die Ermittlung der Emissionen und  
 Immissionen von Geräuschen

 Bekannt gegebene Stelle nach § 29b  
 im Sinne von § 26 BImSchG

 Qualitätsmanagementsystem  
 nach DIN EN ISO 9001:2008

## Stellungnahme zu möglichen schallimmissionsschutztechnischen Auswirkungen einer Kinderlärmprivilegierung auf Sportanlagen im Geltungsbereich der 18. BImSchV

 Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß nehme ich im Folgenden Stellung zu der Frage, wie sich die Anwendung einer Kinderlärmprivilegierung analog zu § 22 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) /1/ auf die schalltechnische Beurteilung einer Sportanlage gemäß der Sportanlagenlärmverordnung (18. BImSchV) /2/ auswirken könnte.

Anhand eines Beispiels aus der täglichen Praxis sollen folgende Szenarien untersucht werden:

- **Szenario A:** Fußball-Trainingsbetrieb von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Rahmen des Vereinssports an Werktagen zwischen 16.00 und 22.00 Uhr
- **Szenario B:** wie Szenario A unter zusätzlicher Berücksichtigung einer Nutzung der Sportanlage im Rahmen des Schulsports zwischen 8.00 und 15.00 Uhr
- **Szenario C:** wie Szenario B mit angenommener Privilegierung der Sportanlagenutzung durch Kinder (< 14 Jahre), d. h. Entfall der Kindern zuzuordnenden Trainingszeiten

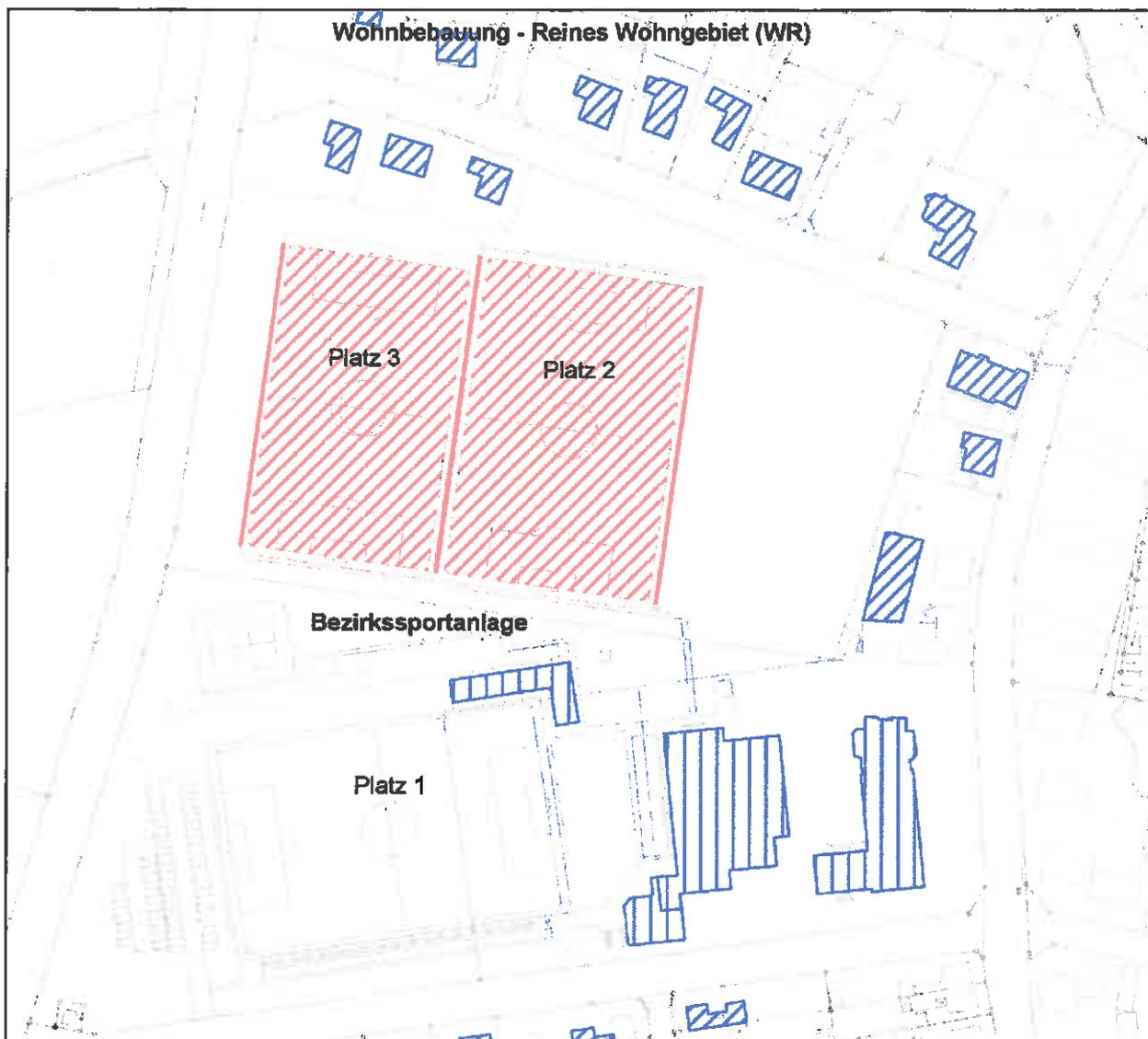
Für die in Abbildung 1 auf der nachfolgenden Seite dargestellte Konfiguration einer typischen Bezirkssportanlage wird der Trainingsbetrieb vereinfachend gleichmäßig auf die Plätze 2 und 3 verteilt; der Hauptplatz (Platz 1) wird in diesem Fall nicht genutzt. Auch die weiter südlich auf dem Gelände der Sportanlage angeordneten Pkw-Stellflächen bleiben unberücksichtigt, da sie in Bezug auf die maßgeblichen Immissionsorte, der Wohnbebauung im reinen Wohngebiet (WR) nördlich der Fußballplätze 2 und 3, keinen relevanten Pegelbeitrag leisten.

WENKER & GESING  
 Akustik und Immissionsschutz GmbH  
 Gartenstraße 8  
 48599 Gronau

Tel.: 02562 70119-0  
 Fax: 02562 70119-10  
 mail@wenker-gesing.de  
 www.wenker-gesing.de

Amtsgericht Coesfeld, HRB 10155  
 Geschäftsführer:  
 Marlin Wenker, Dipl.-Ing.  
 Jürgen Gesing, Dipl.-Ing.  
 USt-IdNr.: DE248596408

Sparkasse Westmünsterland  
 BLZ: 401 545 30  
 Konto: 1820 2 66 33  
 BIC: WELA330333  
 IBAN: DE18 4015 4530 0182 0266 33



**Abb. 1:** Lageplan mit Darstellung der beispielhaft ausgewählten Sportanlage mit Hauptspielfeld (Platz 1) und zwei Trainingsplätzen (Plätze 2 u. 3) sowie der nördlich angrenzenden Wohnbebauung

Die Emissionsansätze des Fußballtrainings basieren auf den Empfehlungen der VDI 3770 /3/, werden im Folgenden jedoch nicht weiter detailliert aufgeführt, da die Aufgabenstellung lediglich die Prüfung der beurteilungstechnischen Auswirkungen beim Vergleich der Szenarien umfasst.

Aufgrund der in § 2 Abs. 5 der 18. BImSchV definierten Beurteilungszeiten, wird im Folgenden ausschließlich der Zeitblock an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten (8.00 - 20.00 Uhr) betrachtet, da in den werktäglichen Ruhezeiten (6.00 - 8.00 Uhr, 20.00 - 22.00 Uhr) üblicherweise kein Training von Kinder- und Jugendmannschaften und auch kein Schulsportunterricht stattfindet.

Innerhalb der somit zu betrachtenden 12-stündigen Beurteilungs- bzw. Mittelungszeit werden exemplarisch die folgenden Einwirkzeiten für den Sportbetrieb in Ansatz gebracht. Dabei ist zu beachten, dass nach § 5 Abs. 3 der 18. BImSchV "... bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen die dem Schulsport ... zuzurechnenden Teilzeiten ... außer Betracht zu lassen ..." sind.

- **Szenario A:** 4 Stunden Fußballtraining (16.00 - 20.00 Uhr) auf den Plätzen 2 und 3; Beurteilungs- bzw. Mittelungszeit = 12 Stunden (8.00 - 20.00 Uhr)
- **Szenario B:** wie Szenario A sowie 7 Stunden Schulsport (8.00 - 15.00 Uhr); Beurteilungs- bzw. Mittelungszeit = 5 Stunden (15.00 - 20.00 Uhr), da die Beurteilungszeit um die dem Schulsport zuzurechnenden Teilzeiten zu kürzen ist
- **Szenario C:** wie Szenario B, ohne Einrechnung der Trainingszeiten von Kindern (je Platz: 2 Stunden), entsprechend einer Kinderlärmprivilegierung; Beurteilungs- bzw. Mittelungszeit = 5 Stunden (15.00 - 20.00 Uhr)

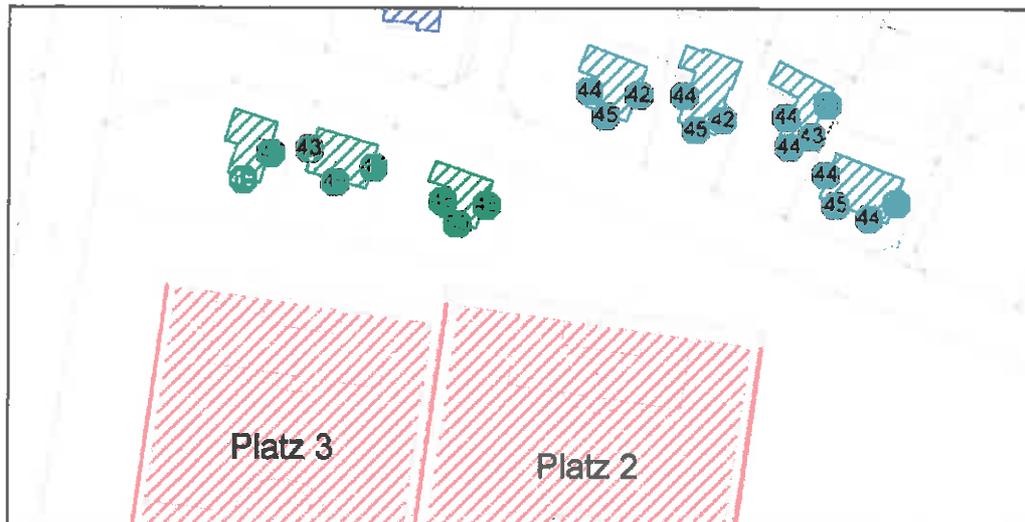
Die Berechnungsergebnisse und Auswirkungen auf die Beurteilungspegel infolge der bereits geltenden Schulsport- (Szenario B) und einer möglichen Kinderlärmprivilegierung (Szenario C) können den nachstehenden Abbildungen entnommen werden.



Abb. 2: Berechnungsergebnisse des Szenarios A mit Angabe der Beurteilungspegel



Abb. 3: Berechnungsergebnisse des Szenarios B mit Angabe der Beurteilungspegel



**Abb. 4:** Berechnungsergebnisse des Szenarios C mit Angabe der Beurteilungspegel

Beim Vergleich der ermittelten Beurteilungspegel für die Szenarien A und B (Abb. 2 u. 3) ist festzustellen, dass sich allein durch die schulsportbedingte Verkürzung der werktäglichen Mittelungszeit von 12 Stunden auf 5 Stunden eine Pegelerhöhung um 3 - 4 dB(A) ergibt. Bei einem in reinen Wohngebieten nach § 2 Abs. 2 der 18. BImSchV tags außerhalb der Ruhezeiten anzusetzenden Immissionsrichtwert von 50 dB(A) würde das im vorliegenden Fall eine Richtwertüberschreitung um bis zu 3 dB(A) bedeuten und Schallschutzmaßnahmen erforderlich machen.

In Abbildung 4 sind die Ergebnisse unter Annahme einer Kinderlärmprivilegierung (Szenario C) dargestellt. Durch die Nichtberücksichtigung der Trainingszeiten der unter 14-jährigen Kinder, die im vorliegenden Beispiel durch eine Halbierung der Einwirkzeit der Geräuschquellen von vier Stunden auf zwei Stunden umgesetzt wurde, ergeben sich gegenüber Szenario B entsprechend um 3 dB(A) geringere Beurteilungspegel. Damit ergäbe sich wiederum eine Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und Maßnahmen wären verzichtbar.

Mit freundlichen Grüßen

WENKER & GESING  
Akustik und Immissionsschutz GmbH

Jürgen Gesing, Dipl.-Ing.

Grundlagen:

- /1/ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)
- /2/ Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790)
- /3/ VDI 3770: Emissionskennwerte von Schallquellen - Sport- und Freizeitanlagen, September 2012

## Sport und Immissionsrecht – eine (beinahe) unendliche Geschichte



### Ausgewählte Meilensteine auf Bundesebene 2008 bis 2017

November <b>2008</b>	Kooperationsvertrag DOSB/DST/DStGB: „Sport und Immissionsrecht“ wird als gemeinsames Thema mit zunehmendem Problemdruck identifiziert und auf einen wichtigen Teilbereich fokussiert, nämlich Sportgeräusche auf Sportanlagen gem. BImSchG/SALVO.
Mai <b>2009</b>	Ziffer 11 des Entschließungsantrags im Bundestag (Beschluss erfolgte am 2.7.2009) von CDU, CSU und SPD (Sport fördert Integration) fordert die Bundesregierung auf, „die Lärmschutzbestimmungen gemeinsam mit den Bundesländern so zu verändern, dass Sport- und Spielplätze nicht mehr so stark in ihrer Nutzung eingeschränkt und somit dringend benötigte Bewegungsräume eingeengt werden. Hierzu sind möglichst kurzfristig Vorschläge zu unterbreiten“. Eine Reaktion der Bundesregierung ist dem DOSB nicht bekannt.
März <b>2010</b>	Kongress „Starker Sport – starke Kommunen“ (DOSB, DST, DStGB) in München mit einem Arbeitskreis zum Thema SALVO arbeitet das Problem und die Regelungsdefizite auf. Im Nachgang zum Kongress wird das Thema in den kommunalen und Sportorganisationen in den Jahren 2010 und 2011 intensiv diskutiert, vertieft und die Probleme systematisch analysiert.
Februar <b>2011</b>	Bei einem Gespräch mit Bundesumweltminister Röttgen in Berlin trägt DOSB-Präsident Bach das Anliegen vor, die SALVO sportfreundlich weiterzuentwickeln und bei den aktuellen „Kinderlärmdebatten“ konsequenterweise auch Lärm von Kindern zu privilegieren, die auf Sportanlagen aktiv sind. BM Röttgen sagt eine wohlwollende Prüfung für den Fall zu, dass auch die kommunalen Spitzenverbände sich für eine Weiterentwicklung des Immissionsrechts einsetzen (vgl. Dezember 2011).
Juli 2011	Eine sogen. „Kinderlärmprivilegierung“ auf Bundesebene privilegiert zwar nun auch sportaktive Kinder, doch gilt diese neue Regelung gem. der amtlichen Begründung „nicht für Sportanlagen im Sinne der Sportanlagenlärmschutzverordnung“. Der DOSB hat nachdrücklich problematisiert, dass dadurch immissionsrechtlich zwei Kategorien von sportaktiven Kindern gebildet werden und entsprechend eine Erweiterung der Privilegierung auf Sportanlagen gem. SALVO gefordert. Bundesregierung und Bundestag sind dieser Anregung nicht gefolgt.
Dezember 2011	Gemeinsamer Brief von DOSB, DST und DStGB an Bundesumweltminister Röttgen mit dem Hinweis auf den Handlungsbedarf zur Änderung SALVO (vgl. Februar 2011). Alle drei Verbände schlagen konkret eine Anhebung der Richtwerte um 5 dB(A) vor.
Mai <b>2012</b>	DOSB, SMK und DST erläutern in einem Fachgespräch beim zuständigen Fachreferat BMUB in Bonn die Problemlage sowie den systematischen Handlungsdruck und regen zumindest auf der Ebene des Altanlagenbonus eine bundesweite standortsichernde Regelungsreform an. Das BMUB sieht weder Probleme, noch Handlungsbedarf und lehnt Reforminitiativen grundsätzlich ab.
Dezember <b>2013</b>	Koalitionsvertrag CDU/CSU/SPD formuliert Prüfauftrag: „Die Interessen des Sports sind in immissionsschutzrechtlichen Konfliktlagen angemessen zu berücksichtigen. Deshalb werden wir auch eine Änderung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen prüfen.“
Juli <b>2014</b>	Auf Initiative Hamburgs fasst der Bundesrat einen Beschluss, der auf eine sportfreundliche Weiterentwicklung der SALVO bzw. auf Förderung der Sportentwicklung im städtischen Raum abstellt. Der Beschluss beinhaltet die Zuleitung eines Verordnungsentwurfs an die Bundesregierung. Eine Reaktion der Bundesregierung ist dem DOSB nicht bekannt.
September 2014	Fachgespräch auf Einladung des BMUB in Bonn: Sechs der acht schriftlichen Stellungnahmen plädieren – wenn auch unterschiedlich – für eine Reform der rechtlichen Regelungen. DOSB und DFB legen eine fünfseitige Stellungnahme vor und artikulieren gemeinsam mit der SMK erneut den umfassenden Problemdruck sowie Handlungsbedarf. Nach Auffassung der BMUB-Vertreter handele es sich bei diesen Problemanzeigen – wenn überhaupt – nur um Einzelprobleme.

Oktober 2014	Der DStBG sowie die Konferenz der Landessportbünde im DOSB unterstreichen durch Beschlüsse die Notwendigkeit zur sportfreundlichen Weiterentwicklung der rechtlichen Regelungen auf Bundesebene.
November 2014	DOSB tritt im Sportausschuss des Deutschen Bundestages für eine Reform der Sportanlagenlärmschutzverordnung ein. Die Sportministerkonferenz fordert durch Beschluss eine Fortentwicklung der SALVO
Dezember 2014	Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter verweist in einem Schreiben an den DOSB auf den umfassenden Handlungsdruck gerade der kommunalen Praxis und tritt für eine sportfreundliche Weiterentwicklung der SALVO ein.
Januar 2015	DOSB und DFB unterstreichen im Sportausschuss des Bundestages die Notwendigkeit, bestehende immissionsrechtliche Regelungen zu reformieren. Auch der DST formuliert in dieser Sitzung mehrfachen Handlungsbedarf. PStS Pronold bilanziert „ein Problem“ und eine „Vielzahl von Konflikten, die zunehmen“ mit entsprechenden „negativen Auswirkungen“. Das BMUB sieht daher „Bedarf“ .. „zu einer Änderung der Regelung zu kommen“; man plane „zügig zu Ergebnissen“ zu kommen auf Basis der Prämisse einer „bundesweite(n) Regelung“.
März 2015	Beschlussantrag B90/Grüne im Bundestag „Sport und Alltag verbinden – Lärmschutzregeln für Sportanlagen den heutigen Anforderungen anpassen“ (Beratung im Plenum am 15.10.2015). PStS Pronold kündigt im Bundestag an, „die Prüfung der Änderungsvorschläge zur Sportanlagenlärmschutzverordnung innerhalb des Bundesumweltministeriums bis Ende Juli 2015 abzuschließen. Im Anschluss soll das Rechtsetzungsverfahren (...) eingeleitet werden.“
April 2015	Präsidium des DST untermauert durch einen Beschluss den Handlungsdruck und formuliert konkrete Forderungen zur Änderung der SALVO
Mai 2015	BMUB legt eine als „vertraulich“ gekennzeichnete Einschätzung zu den Forderungen und Positionen von DOSB u.a. zur Weiterentwicklung von SALVO und BImSchG vor. Das Papier ist äußerst zurückhaltend formuliert, lässt Reformbestrebungen zur Änderung von SALVO und BImSchG kaum erkennen und blendet den Handlungs- und Problemdruck weitgehend aus.
Juni 2015	DOSB, DFB und SMK legen dem BMUB im Rahmen einer neunseitigen Synopse detaillierte Vorschläge zur Weiterentwicklung von BImSchG und SALVO vor. DOSB schlägt BMUB auf Fachebene einen Meinungsaustausch unter Beteiligung kommunaler Verbände, SMK etc. vor. Dieser Vorschlag für eine Zusammenkunft wird abgelehnt.
Dezember 2014 bis Juni 2015	DOSB leitet in zahlreichen Briefen und E Mails dem BMUB, Abtl. I – wunschgemäß – rund 200 Seiten Materialien, Dokumente, Problembeschreibungen, Lösungsvorschläge und Presseartikel zu, u.a. mit Briefen vom 2.12.14, 8.1.15, 26.1.15 und 9.6.15.
September 2015	PStS Schwarzelühr-Sutter im WDR Fernsehen: „Jetzt will ich auch nochmal eine Lanze brechen für den Sport. Sport hat eine soziale Integrationsfunktion, ist eine der größten Bewegungen in unserer Gesellschaft. Ich war selber mal Vorsitzende eines Sportvereins. (Sport...) findet mitten in unserer Gesellschaft statt und ich glaube, es ist auch unstrittig, dass Sport wohnortnah betrieben werden können soll. Insofern muss man jetzt gucken, wie man beide Bedürfnisse zusammenbringt und wenn nur ein Rasen durch einen Kunstrasen ausgetauscht wird, dann muss man das konkretisieren, dass das nicht mehr Lärm bringt.“
Oktober 2015	Die Bund-Länder AG Immissionsschutz (LAI) lädt zu einem Fachgespräch zu Auslegungshinweisen für die SALVO für den 30.11.15 nach Berlin ein. Der DOSB bittet um terminliche Verlegung, da das BMUB im Frühjahr für denselben Tag (!) zu einer Sitzung seines Beirats Umwelt und Sport nach Bonn (!) eingeladen hat, wo ebenfalls das Thema Gegenstand der Tagesordnung ist. Die Anregung wird abgelehnt. DOSB, DFB und SMK legen fristgemäß dem LAI eine schriftliche Stellungnahme vor. Noch vor Fristablauf und vor Eingang dieser Stellungnahme legt die LAI eine überarbeitete Fassung von Auslegungshinweisen vor. Warum überhaupt an diesen Hinweisen gearbeitet wird, obwohl doch eine Überarbeitung der SALVO ansteht und man 25 Jahre auch ohne diese Hinweise ausgekommen ist, bleibt unklar  BMUB legt anl. der Bauministerkonferenz unter der Überschrift „Neues Zusammenleben in der Stadt“ Eckpunkte vor, die auch die „Stärkung des Vereinssports im Quartier“ thematisieren.

Oktober 2015 Debatte im Bundestag  Hier: Stichwort Kinderlärm  (Auswahl)	<p><i>Michaela Engelmeier, SPD, MdB, im Deutschen Bundestag am 15.10.2015:</i> „Wir wollen den Sportlärm von Kindern und Jugendlichen mit Kinderlärm gleichsetzen, also den Lärm von Kindern und Jugendlichen auf Sportanlagen privilegieren. Die Geräuscheinwirkungen durch Kinder und Jugendliche, die auf Sportanlagen aktiv sind, sollen nicht als schädliche Umwelteinflüsse eingestuft werden.“</p> <p><i>Monika Lazar, B90/Grüne, MdB, im Deutschen Bundestag am 15.10.2015</i> „Ein weiterer Punkt ist die Privilegierung von Kinderlärm. Wir erinnern uns: In der letzten Wahlperiode haben wir erst klargestellt, dass Kinder natürlich den ganzen Tag auf dem Spielplatz spielen können. Aber warum sollte das bei Sportplätzen anders sein? Wir sind uns doch alle einig: Kinder und Jugendliche brauchen Bewegung, sie sollen Sport treiben und sich austoben dürfen.“</p> <p><i>Karsten Möhring, CDU/CSU, MdB im Deutschen Bundestag am 15.10.2015:</i> „Was wollen wir erreichen? Natürlich wollen wir erreichen, dass das, was wir beim Kinderlärm in Bezug auf Kitas und Spielplätze beschlossen haben, auch für Sportanlagen gilt. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit.“</p> <p><i>Ulli Nissen, SPD, MdB, im Deutschen Bundestag am 15.10.2015:</i> „Für sinnvoll halte ich auch, das Kinderlärmprivileg, das bisher nur für Kitas und Kindergärten gilt, auf den Vereinssport auszuweiten. Sport von Kindern auf Sportplätzen sollte nicht als Lärm gelten.“</p>
November 2015	DOSB fasst im Sportausschuss des Bundestages erneut die Vorschläge von DOSB, DFB, SMK und kommunalen Verbänden, wie sie seit 2014 vorliegen und im Vorschlag vom Juni 2015 komprimiert wurden, zusammen. Der DOSB würdigt die Vorlage des BMUB-Konzeptpapiers „Neues Zusammenleben in der Stadt“ im Grundsatz positiv.
Januar 2016	BMUB in Hendricks kündigt im Rahmen des DOSB-Neujahrsempfangs eine Lösung „noch in diesem Jahr“ an.
Februar 2016	Gespräch DFB / DOSB mit StS Flasbarth (BMUB). StS Flasbarth stellt ebenfalls eine Regelung bis Ende 2016 in Aussicht.
März/Mai 2016	BMUB legt einen Verordnungsentwurf zur SALVO-Reform vor. DOSB, DFB, SMK und DStGB legen hierzu eine gemeinsame Stellungnahme vor und positionieren sich gemeinsam anlässlich einer Anhörung im Mai 2017.
Juli 2016	BMUB legt einen überarbeiteten Verordnungsentwurf vor und leitet die Ressortabstimmung ein.
November 2016	Bundeskabinett beschließt Verordnungsentwurf zur Reform der SALVO
Dezember 2016	DStGB, DOSB, DFB nehmen, weitgehend übereinstimmend mit SMK und DST, zum Verordnungsentwurf Stellung: Die Stellungnahme würdigt den Verordnungsentwurf positiv, fordert jedoch zwingend drei notwendige Nachbesserungen: Kinderlärmprivilegierung, Irrelevanzkriterium, Bestandsschutz mit Stand 2017
Januar 2017	Anhörung Bundestag, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
September 2017	Bundestagswahl

*Abkürzungen:*

BlmSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
DFB	Deutscher Fußball-Bund
SMK	Sportministerkonferenz
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DST	Deutscher Städtetag
DStGB	Deutscher Städte- und Gemeindebund
SALVO	Sportanlagenlärmschutzverordnung